

Gemeinde Vaz/Obervaz Orts- und Quartierplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der vom Gemeindevorstand am 27. November 2025 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Vaz/Obervaz statt. Dabei handelt es sich um Änderungen von untergeordneter Bedeutung gemäss Art. 48 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Gegenstand: Teilrevision Waldabstandslinie Parzellen 4513, 4728 und 4731, Resgia

Auflageakten:

Genereller Gestaltungsplan 1:500 Waldabstandslinien Parzellen 4513, 4728 und 4731, Resgia

Grundlagen:

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist: 23. Januar 2026 bis 23. Februar 2026

Auflageort / -zeit: Bauverwaltung Lenzerheide, während den Büroöffnungszeiten Tel. 081 385 21 10

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Der Gemeindevorstand
Vaz/Obervaz

Lenzerheide, 20. Januar 2026